

- d) Zustand der Baulichkeiten,
  - e) Bruttowert, Wertberichtigung und Zeitwert des Grundstücks mit allem Zubehör einschließlich des übergebenen volkseigenen Inventars, der volkseigenen Maschinen und volkseigenen Geräte,
  - f) Gesamtsumme und Art der vom neuen Rechtsträger zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (3) Das Übergabeprotokoll ist in je einem Exemplar von den beteiligten Rechtsträgern als Buchungsbeleg aufzubewahren.

(4) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, hat der abgebende Rechtsträger dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum, ein Exemplar des Übergabeprotokolls gegen Empfangsbestätigung zuzuleiten.

#### § 19

(1) Die im Zuge des Rechtsträgerwechsels an den neuen Rechtsträger übergegangenen Vermögenswerte sind von diesem zum vereinbarten Stichtag in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme ist dem bisherigen Rechtsträger unter Angabe des Stichtags, des Bruttowerts, der Wertberichtigung und des Zeitwerts zu melden.

(3) Vom bisherigen Rechtsträger sind die Vermögenswerte aus seiner Bilanz bzw. Vermögensrechnung zum vereinbarten Stichtag auszubuchen, wenn die Meldung nach Abs. 2 vorliegt.

#### § 20

Mit dem Tage der Übertragung (im Rechtsträgernachweis festgelegter Zeitpunkt) geht die volle Verantwortung für den Schutz und die Werterhaltung des betreffenden Vermögenswerts, für dessen wirtschaftlichste Nutzung und sparsamste Verwaltung auf den neuen Rechtsträger über.

#### § 21

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten  
I. A.: Grötschel  
Hauptabteilungsleiter

#### Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Erläuterung

zur Ausfertigung des Vordrucks

„Antrag auf Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken“\* \*.

- 1. a) Der Antrag ist dreifach auszufertigen, wenn der Antragsteller einer der am Rechtsträgerwechsel unmittelbar beteiligten Rechtsträger ist.
- b) Der Antrag ist vierfach auszufertigen, wenn der Antragsteller am Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt ist. Das vierte Exemplar verbleibt in diesem Falle beim Antragsteller als Unterlage zum weiteren Verfolg des Vorgangs.

2. Als Anschrift ist einzutragen:

- a) wenn am Rechtsträgerwechsel nur Haushaltorganisationen oder Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft beteiligt sind, stets die Anschrift des dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar übergeordneten staatlichen Organs,
- b) wenn am Rechtsträgerwechsel — sei es als abgebender oder als übernehmender Rechtsträger — eine gesellschaftliche Organisation oder eine von dieser geschaffene Einrichtung beteiligt ist, die Anschrift des Rates des für den Grundbesitz zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum.

Zu beachten ist § 6 der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449); hier ist näher festgelegt, welche Stellen als übergeordnete staatliche Organe beim Rechtsträgerwechsel anzusprechen sind.

#### Zu Ziffer 1.

In einem Antrag kann nur Grundbesitz aufgeführt werden, der im Bereich eines Kreises liegt, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert ist und vom übernehmenden Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert werden soll.

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem die Übertragung sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam werden soll.

Wenn der Rechtsträger den Vermögenswert selbst bilanziert, ist hinter „zur Bilanzierung bei“ zu setzen: „dem Rechtsträger.“

#### Zu Ziffer 2.

Bei den Angaben ist stets vom Stand der Eintragung im Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen; der im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch eingetragene Rechtsträger muß mit dem in Ziffer 6 anzugebenden Rechtsträger identisch sein.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziffer 2a, ist der Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziffer 2b erforderlich.

Der jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundstücksbestand ist als eine Position im Antrag aufzuführen; der zu übertragende Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes genau zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Grundbuchblattes zu übertragen, dann genügt es, die lfd. Nr. unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „lfd. Nr. 1 bis 4, 8 bis 10 und 12.“

Unter „Lage des Grundstücks“ sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher kennzeichnende Angaben erforderlich, z. B. „Lindenstraße Nr. 4 bis 12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725 bis 1742.“

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziffer 2 des Antragsformulars gefertigten Aufstellung dem Antrag beizufügen; es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziffer 2 des Antrages einen entsprechenden Hinweis einzutragen.